

Update

Newsflash September 2016

Bekanntgabe von Daten aus Kartellverfahren zulässig, jedoch nur mit Einschränkungen

Das Bundesverwaltungsgericht hat der WEKO gestattet, gewisse Daten eines rechtskräftig abgeschlossenen Kartellverfahrens an öffentliche Vergabestellen bekannt zu geben.

Hintergrund der Entscheide

Das Bundesverwaltungsgericht hatte die Bekanntgabe von Daten eines rechtskräftig abgeschlossenen Kartellverfahrens durch die WEKO an zwei öffentliche Vergabestellen zu beurteilen. Das Gericht bejahte auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes zum ersten Mal einen Anspruch auf informationelle Amtshilfe und wies die Beschwerden von drei Bauunternehmen mit Urteilen vom 23. August 2016 (A-6315/2014, A6320/2014, A-6334/2014) ab. Gemäss Gericht sind die Daten unentbehrlich zur Sicherstellung des häuslicherischen Umgangs mit Steuergeldern und der Kompensation der durch die Submissionskartelle entstandenen schädlichen Auswirkungen auf den Wettbewerb.

Beschränkungen der Datenbekanntgabe

Das Gericht schränkte den Umfang der Datenbekanntgabe jedoch in verschiedener Hinsicht ein. Daten dürfen nur im notwendigen Umfang und nicht „auf Vorrat“ weitergegeben werden. Die Einsicht ist auf jene Daten zu beschränken, welche die Gesuchssteller als Vergabestellen direkt betreffen. Weiter ist die Datenbekanntgabe nur mit der Auflage zu gestatten, dass die Daten einzig zu den im Gesuch angegebenen Zwecken

verwendet werden. Die Weitergabe an Drittpersonen oder Behörden zu anderen Zwecken ist untersagt. Schliesslich dürfen keine Angaben von anderen an den Submissionen beteiligten Bauunternehmen herausgegeben werden, die nicht Verfahrenspartei in der Untersuchung der WEKO waren.

Behandlung privater Einsichtsgesuche und Schutz von Selbstanzeigern weiter offen

Nicht Streitgegenstand war die Datenbekanntgabe an private Auftraggeber und der Schutz von Selbstanzeigeakten. Die genannten Beschränkungen für öffentliche Vergabestellen dürften jedenfalls erst recht bei der Bekanntgabe von Daten an private Auftraggeber gelten. Die Praxis der WEKO, Selbstanzeigeakten von der Einsicht Dritter auszunehmen, wurde vom Gericht explizit gestützt. Ob diese Dritten öffentliche Vergabestellen oder Private sind, kann nach richtiger Ansicht keinen Unterschied machen.

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig und können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Zürich

Marcel Meinhardt
marcel.meinhardt@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Astrid Waser
astrid.waser@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Genf / Lausanne

Benoît Merkt
benoit.merkt@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 70 00

Unsere Büros

Genf

Lenz & Staehelin
Route de Chêne 30
CH-1211 Genève 6
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

Zürich

Lenz & Staehelin
Bleicherweg 58
CH-8027 Zürich
Tel: +41 58 450 80 00
Fax: +41 58 450 80 01

Lausanne

Lenz & Staehelin
Avenue du Tribunal-Fédéral 34
CH-1005 Lausanne
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

www.lenzstaehelin.com

Rechtlicher Hinweis: Der Inhalt dieses UPDATE Newsflash ist allgemeiner Natur und stellt keine Rechtsauskunft dar. Bei Fragen zur für Sie relevanten rechtlichen Ausgangslage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
